

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
40. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	87
41. Satzung der Stadt Hürth vom 07.03.2018 Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen	88-91
42. Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB	92-93
43. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim	94-96
44. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“, 1. Teiländerung gemäß § 10 Baugesetzbuch	97-99
45. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	100-101

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.03.2018	05.04.2018	Dichte Hülle KiTa Bussardweg	VOB/A Ausschreibung	Anzeigen
13.03.2018	03.04.2018	Bewirtschaftung Hürther Stadtfest 2018 (Dienstleistungskonzession)	VOL/A Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.03.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

Satzung der Stadt Hürth vom 07.03.2018

Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“

im Stadtteil Efferen

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans (Bpl) 204c „Am Grüngürtel Ost“ erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 08.01.2018 im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Efferen, Flur 3, Flurstück 503 („Am Grüngürtel 18“) und die Straßen „Efferener Straße“, „Berrenrather Straße“ und „Am Grüngürtel“ begrenzt. Im Einzelnen umfasst er die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Efferen, Flur 3, Flurstücke 355, 358, 366, 367, 368, 369, 80, 426, 425, 418, 428, 430, 431, 433, 502.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

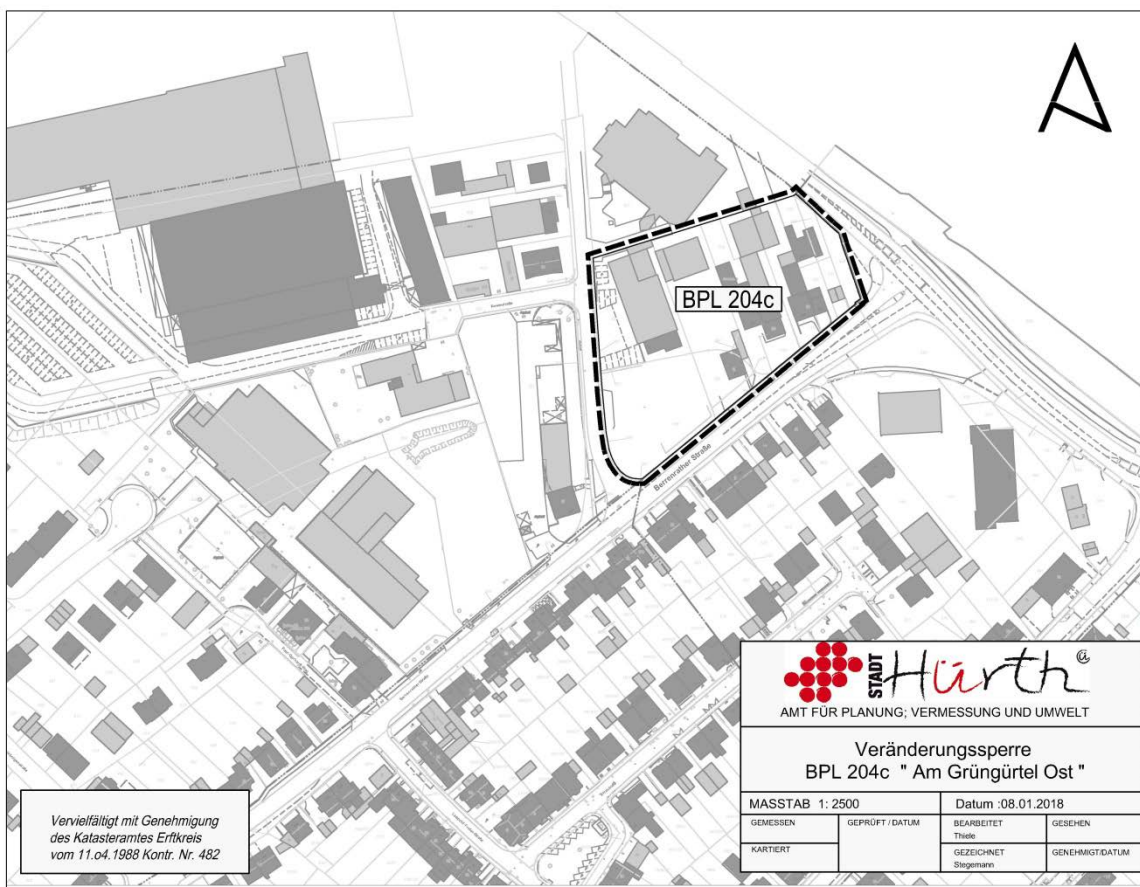
§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre - Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Ertkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 STADT Hürth AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT			
Veränderungssperre BPL 204c " Am Grüngürtel Ost "			
MASSTAB 1:2500		Datum :08.01.2018	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Thiele	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 204c „Am Grüngürtel Ost“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 204c „Am Grüngürtel Ost“ liegt im Stadtteil Efferen zwischen den Straßen „Efferener Straße“, „Berrenrather Straße“ und „Am Grüngürtel“ – ausgespart ist das Grundstück „Am Grüngürtel 18“ (Gem. Efferen, Flur 3, FS 503). Der Bpl soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Der Wirkungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist es, eine unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsnutzungen städtebaulich verträgliche Entwicklung vorzugeben. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Mischgebiet festgesetzt werden.

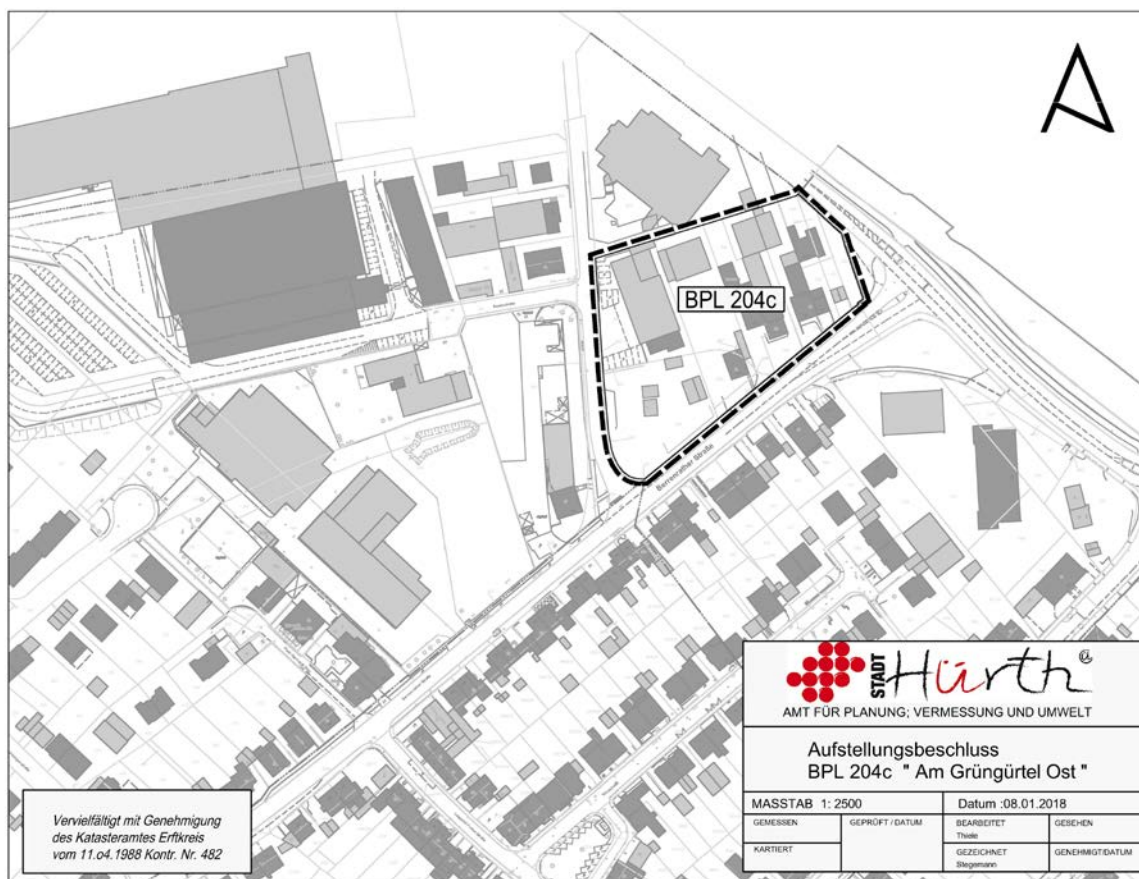
Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: dtiele@huerth.de)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 27.02.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 07.03.2018

Dirk Breuer
Bürgermeister



Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 a (3) BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 324 a für die Dauer von zwei Wochen beschlossen.

Anregungen können nur zu den geänderten, ergänzten oder gestrichenen Teilen abgegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Das Plangebiet des BPL 324 a liegt innerhalb des Gewerbegebietes Hürth Nord-Ost zwischen der Hans-Böckler-Straße im Süden, Max-Planck-Straße im Südosten und Osten, der Trasse der im Bau befindlichen B 265 n im Nordosten, dem Bauhaus-Baumarkt Luxemburger Straße im Nordwesten und der Stadtbahntrasse der Linie 18 im Westen.

Zielsetzung des BPL 324 a ist die Erfordernis planungsrechtlicher Regelungen des nahezu komplett bebauten Bereiches innerhalb der heute dort noch rechtskräftigen Bebauungspläne 324 und 325, die als nicht qualifizierte Bebauungspläne (Rechtskraft 20.03.1979) nicht den heutigen baulichen Gegebenheiten entsprechen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des BPL 324 a einschließlich der Begründung erfolgte in der Zeit vom 18.10.2017 bis 20.11.2017. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen führten zu einzelnen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen in der Plandarstellung und den textlichen Festsetzungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird entsprechend der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (3) BauGB auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB verzichtet.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

21.03.2018 – 04.04.2018

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG. Die Planunterlagen sind spätestens ab dem 21.03.2018 auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen nur zu den geänderten, ergänzten oder gestrichenen Teilen in der Plandarstellung (in rosa gekennzeichnet) und in den textlichen Festsetzungen (in kursiv bzw. in rosa) zum BPL-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BPL unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf des BPL 324 a kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Entwurf erteilt während der Sprechstunden

- montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

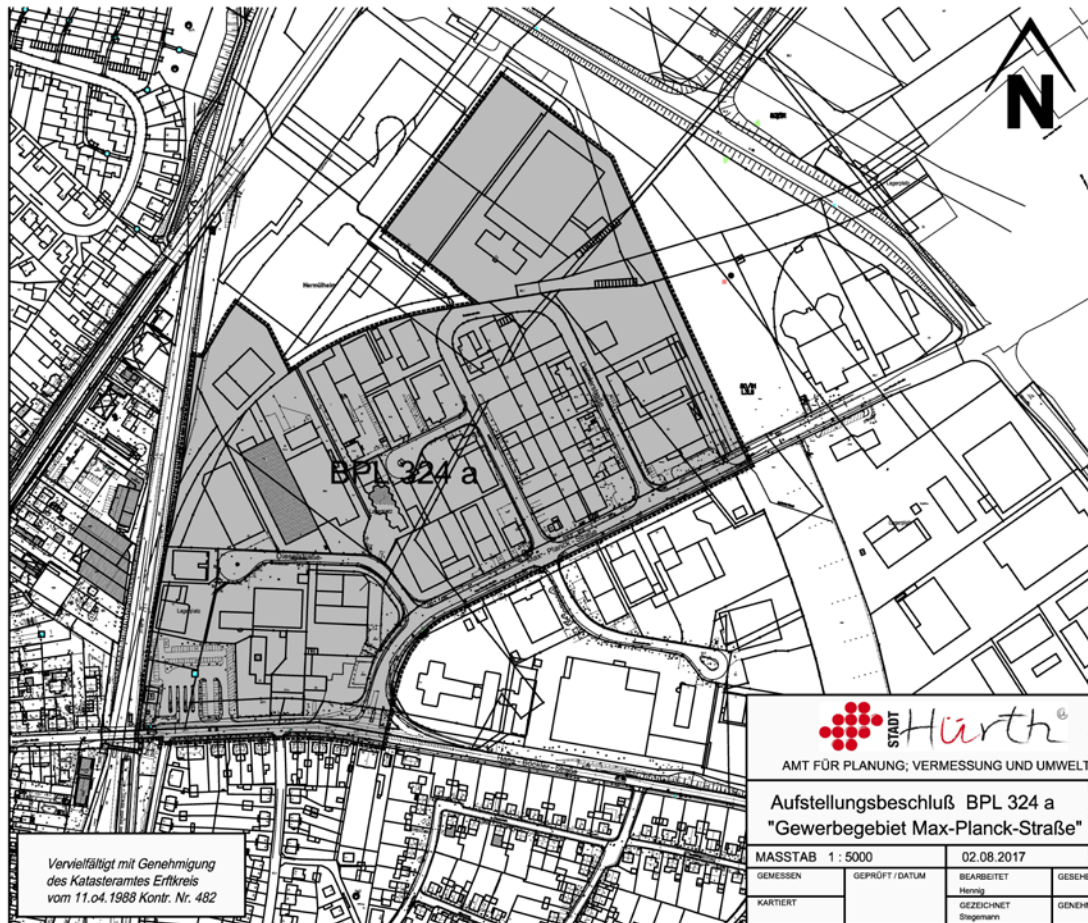
Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail jhennig@huerth.de

Hürth, 06.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich



Bekanntmachung



Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“, 1. Teiländerung gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 27.02.2018 den Bebauungsplan 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“, 1. Teiländerung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 032 a, 1. Teiländerung gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des BPL 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“ liegt im Stadtteil Hürth-Mitte zwischen der Bonnstraße im Norden, dem Villering im Westen, der Grünanlage nördlich des Berliner Platzes im Süden sowie dem Gelände des Kindergartens „Wibbelstätz“. Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung umfasst das nördliche Drittel des BPL 032 a unmittelbar südlich an die Bonnstraße angrenzend.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan BPL 032 a, 1. Teiländerung im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“, 1. Teiländerung liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2) a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

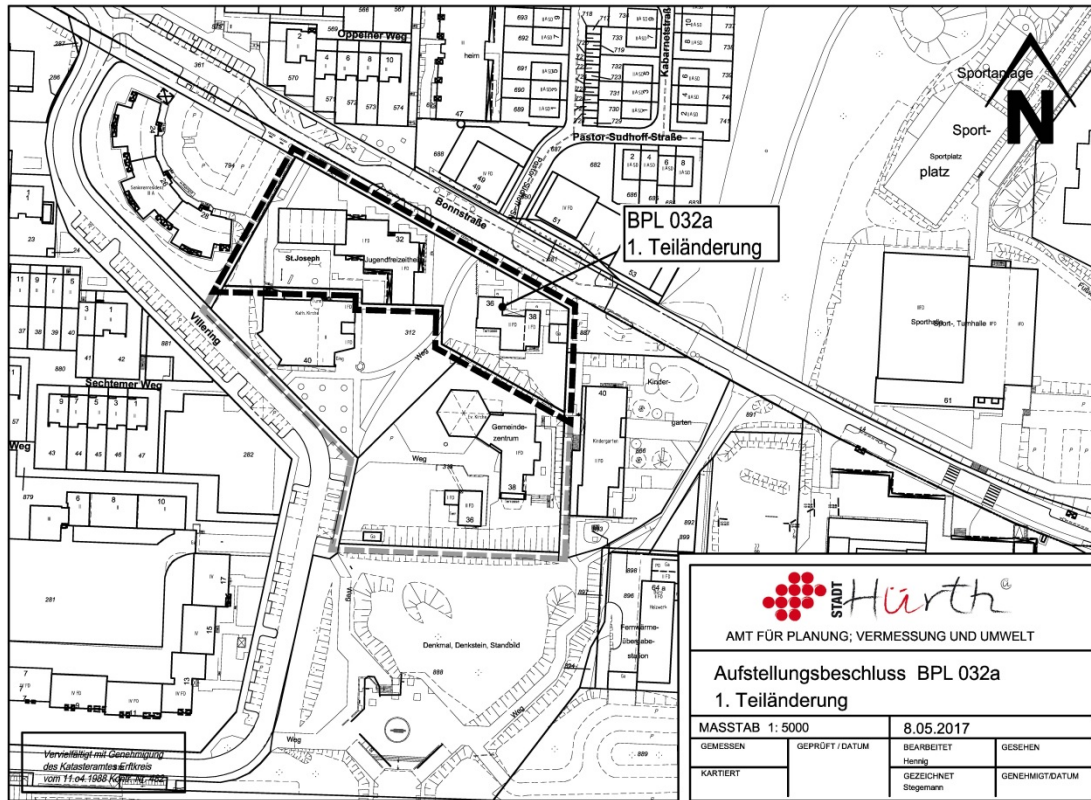
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.03.2018



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich



 STADT Hürth AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT			
Aufstellungsbeschluss BPL 032a 1. Teiländerung			
MASSTAB 1:5000		8.05.2017	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT	GEZEICHNET Stegemann	HERRIG	GENEHMIGT/DATUM

Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 2/2018 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 22.03.2018 um 18:15 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem
Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- A.1. Begrüßung
- A.2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- A.3. Feststellung der Tagesordnung
- A.4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.01.2018, öffentlich
- A.5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
- A.6. 4. Quartalsbericht 2017
- A.7. Zustimmung zur Bestellung einer Vertreterin des Vorstandes gem. § 4 (10) der Unternehmenssatzung
- A.8. Aufhebung von Sperrvermerken
 - für die Beschaffung von Papierkörben
 - für die Modernisierung der Leitwarte der Kläranlage
- A.9. Haltestellenbauprogramm
- A.10. 8. Änderung der Abwasseranlagensatzung vom 17.12.2010
- A.11. Bericht über die vorläufigen Zwischenergebnisse der Organisations- und Prozessuntersuchung der Stadtwerke Hürth
- A.12. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- A.13. Anträge in öffentlicher Sitzung
- A.14. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- B.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.01.2018, nichtöffentlich
- B.2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- B.3. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
 - B.3.1 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
Grundstücksangelegenheiten
Verkauf eines Grundstücks in Hürth-Efferen (Anlage 1)
 - B.3.2 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
Grundstücksangelegenheiten
Verkauf eines Grundstücks in Hürth-Efferen (Anlage 2)
 - B.3.3 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
SVH Stadtverkehr Hürth GmbH
 - B.3.4 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
Wärmegesellschaft RHEIN-ERFT mbH
 - B.3.5 Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
GVG Rhein-Erft
- B.4. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
- B.5. Bericht über Prüfungen
- B.6. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.7. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung
- B.8. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- B.9. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



Vorsitzender
des Verwaltungsrates